



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.22 RRB 1908/0163**
Titel **Straßen.**
Datum 23.01.1908
P. 59

[p. 59] Mit Eingabe vom 21. Dezember 1907 übermittelt der Bezirksrat Winterthur die ihm vom Gemeinderat Oberwinterthur unterm 10. Dezember zugestellte Baurechnung über die Korrektur der Straße II. Klasse Riketwil gegen Waltenstein im Dorfe Oberriketwil nebst einem Gesuche der genannten Behörde um Verabfolgung eines Staatsbeitrages an die der Gemeinde entstandenen Kosten.

Die Rechnung ist vom Gemeinderat und vom Bezirksrat genehmigt; ebenso sind derselben beglaubigte Kopien der Rechnungsbelege beigegeben.

Die Baudirektion berichtet:

Die Baute wurde im Spätherbst 1906 und Sommer 1907 nach den durch die Baudirektion angefertigten und vom Regierungsrat mit Beschluß Nr. 1843 vom 20. Oktober 1906 genehmigten Plänen vorschriftsgemäß ausgeführt.

Die Baurechnung ist formell richtig aufgestellt; in materieller Richtung ist lediglich zu bemerken, daß übersehen worden ist, einen Betrag für 13 Stück entbehrlich gewordene 45 cm weite Zementröhren unter die Einnahmen einzustellen. Der Wert derselben ist auf rund Fr. 70 festzusetzen, so daß sich die für den Staatsbeitrag maßgebenden Nettokosten auf Fr. 3609 reduzieren.

Im übrigen verteilen sich die Baukosten folgendermaßen auf die einzelnen Arbeitsgattungen:

1. Expropriation	Fr. -.-
2. Erdarbeiten	“ 110.-
3. Kunstbauten	“ 2729.70
4. Steinbett und Bekiesung	“ 641.-
5. Verschiedenes	“ 198.30
	Fr. 3679.-
Hievon ab Einnahmen	“ 70.-
Nettokosten	Fr. 3609.-

Bei der Korrektionslänge von 180 m stellen sich die Kosten per laufenden Meter also auf Fr. 20.05.

Der Voranschlag hatte eine Gesamtkostensumme von Fr. 4300 in Aussicht genommen.

Gemäß Gemeindefinanzstatistik für das Jahr 1905 ergibt sich als Bestimmungszahl gemäß § 14, Absatz 2 der Verordnung betreffend die Erteilung von Staatsbeiträgen an Bau und Unterhalt von Straßen 892, so daß der Staatsbeitrag zu gunsten der Gemeinde Oberwinterthur auf 47% der Baukosten, im vorliegenden Fall also auf rund Fr. 1700 festzusetzen ist.



Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Der politischen Gemeinde Oberwinterthur wird an die Fr. 3609 betragenden Kosten für die Korrektur der Straße II. Klasse Oberwinterthur Nr. 11, Oberriketwil gegen Waltenstein, ein auf Ausgabentitel X. C. c. 2 zu verrechnender Staatsbeitrag von Fr. 1700 verabfolgt.
- II. Mitteilung an den Gemeinderat Oberwinterthur, an den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion unter Rücksendung der Akten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/24.03.2017*]